

## **P R O T O K O L L      1/2022**

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am

Dienstag, dem 22. Februar 2022 in der Veranstaltungshalle "Der Meierhof"

Beginn: 19:39      Uhr

Ende: 20:11 Uhr

### **ANWESENDE:**

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

### **GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:**

Vzbgm. Mag. Elisabeth Wagnes, Josef Drabits, Michael Kvasnicka, Herbert Weninger, Günther Zehetbauer MBA

### **GEMEINDERÄTE:**

Markus Bauer, DI(FH) Robert Bauer-Wukitsevits, Wolfgang Bogner, Mag. Sabine Hofireck MBA, Ing. Josef Hradil, Michael Jordak, Gerald Kucera, Clemens Mayer, Ing. Markus Nikowitsch, Mario Sackl, Lukas Rosenmayer, Roman Zöhrer

### **ENTSCHULDIGT:**

GGR Sabrina Sackl-Bressler BA, GR Eva Zajicek, GR Christoph Zatschkowitsch

### **SCHRIFTFÜHRER:**

Mag. Franz Kratschinger

## **Tagesordnung:**

1. Protokolle
2. 26. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm – FWP
3. 35. Änderung Bebauungsplan
4. Annahme Förderungszusicherung ABA BA09 Hellenbergstraße WWF-40212009/2
5. Auswahl Kunstwerk neue Urnenwand
6. Grundstückverkauf
7. Personalangelegenheiten

Punkte 6-7 in nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

### **1. Protokoll**

Das öffentliche Protokoll der Sitzung 8/2021 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet. Es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gilt das Protokoll als einstimmig genehmigt.

## 2. 26. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm – FWP

### MARKTGEMEINDE ORTH AN DER DONAU ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (GZ.: 4.100-01/21)

#### AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beabsichtigt für die Katastralgemeinde Orth an der Donau das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) abzuändern.

Der Entwurf umfasst folgende Änderungen:

| NR | BEREICH / KG                                                 | ÄNDERUNG                                                                                                                                                                                                                                |
|----|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Grdstk. Nr. 835/1, 835/2; KG Orth an der Donau               | Umwidmung Bauland-Industriegebiet (BI) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200), Korrektur der Widmungsgrenzen durch geänderte digitale Katastralmappe (DKM) |
| 2  | Grdstk. Nr. 1375/4; KG Orth an der Donau                     | Erweiterung von Grünland-Spielplatz (Gspi) und Umwidmung Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)                                                                                                                   |
| 3  | Grdstk. Nr. 720/1; KG Orth an der Donau                      | Verbreiterung öffentliche Verkehrsfläche (Vö)                                                                                                                                                                                           |
| 4  | Grdstk. Nr. 456/1, 456/2, 447/2, 448/1; KG Orth an der Donau | Anpassung der Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 2 (BK-A2)-Abgrenzung, Freigabe der Aufschließungszone A2                                                                                                                            |
| 5  | Grdstk. Nr. 539/1, 539/6, 1381/1; KG Orth an der Donau       | Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Schule (BS-Schule) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)                                                                                                                                               |
| 6  | Grdstk. Nr. 1046/1, 1046/2; KG Orth an der Donau             | Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland- Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200)                                                                                                                                     |

### Änderungsanlass

Die im Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.100-01/21, vom September 2021), schwarz-rot dargestellten Eintragungen im Flächenwidmungsplan werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der gesetzlichen Bestimmungen des

NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, sowie aufgrund der nachfolgend zusammengestellten Voraussetzungen abgeändert.

Die Änderung des Bebauungsplans inklusive der Festlegung eines Bezugsniveaus für den Geltungsbereich Hellenbergstraße wird zeitgleich zur Auflage gebracht.

Eine Rückmeldung zur Voruntersuchung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) seitens der Aufsichtsbehörde (Abt. RU1 der NÖ Landesregierung) liegt vor (GZ 4.100-01/21 vom Juli 2021). Darin wurde mitgeteilt, dass den Begründungen, auf eine tiefergehende Untersuchung im Hinblick auf die Schutzgüter der SUP verzichten zu können, gefolgt wird (siehe RU1-R-436/042-2021). Mit der Auflage des Änderungsverfahrens kann somit begonnen werden.

Die Änderungspunkte 3 und 4 sind nicht Gegenstand der Voruntersuchung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gewesen. Nach dem NÖ Raumordnungsgesetz §25 Abs. 4 Z 2 sind Inhalt und Umfang der Änderungen so geringfügig, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP von vornherein ausgeschlossen werden können. Näheres dazu ist der Erläuterung zu den Änderungspunkten zu entnehmen.

## Grundlagen

### **Natur- und Standortgefahren**

Im Gemeindegebiet liegen in Siedlungsnähe kleinräumige Gefährdungen durch geogene Rutschprozesse vor. Darüber hinaus sind Hangwasserabflusslinien mit größerem Einzugsbereich nicht auszuschließen. Auf die Naturgefahren wird im Einzelfall eines Änderungspunktes, sollten sie relevant sein, eingegangen.

### **Rutsch- und Sturzprozesse**

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau liegen lediglich südwestlich im Bereich der Mittelschule (Widmung BS-Schule (Hauptschule)) kleinräumige Hinweise auf Rutschprozesse innerhalb des Siedlungsgebietes vor. Unmittelbar angrenzend an den Siedlungsraum gibt es Hinweise im Bereich des Fadenbachs und südwestlich des Betriebs- und Industriegebietes (siehe dazu auch Änderungspunkt 1) im Norden der Gemeinde. Weiters bestehen innerhalb der Gemeinde keine Hinweise auf mögliche Sturzprozesse.

### **Hangwasser**

Hinweise auf mögliche Hangwassergefährdung sind gemäß der Hinweiskarte für Hangwasser innerhalb des Ortsbereiches gegeben. Das Siedlungsgebiet wird von großen Fließwegen (Einzugsgebiet > 100 ha) berührt, insbesondere im zentralen Bereich der KG Orth an der Donau. Kleinere Fließwege (10 – 100 ha) durchziehen weitläufig das Ortsgebiet, auch die Fläche des Änderungspunktes 6 ist von einem Fließweg dieser Kategorie betroffen. Grundsätzlich muss im Falle von Baulandausweisungen in Arealen, die von Fließwegen berührt werden, die Ableitung des Oberflächenwassers (Ableitung durch Verrohrung oder Wasserabzugsgräben) im Rahmen einer geeigneten Widmung sichergestellt werden.

### **Hochwasser und Grundwasser**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau ist durch die Abflussstudie der Donau (Danube Floodrisk, HQ 300) südlich des Ortsgebiets betroffen. Die Hochwasserzonierung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Tourismus und Regionen (eHora) kartiert im Verlauf des Fadenbaches teils eine Gefährdung auf dem Gemeindegebiet von Orth an der Donau (HQ 30). Das Siedlungsgebiet ist weitestgehend von hohen

Grundwasserständen betroffen. Im Bereich der Änderungspunkte 1, 2, 5 und 6 sind höhere Grundwasserstände (< 2m unter Flur) ausgewiesen.

### **Gefahrenzonenplan (Wildbach- und Lawinenverbauung)** **Altstandorte und Altablagerung**

Auf dem Gemeindegebiet von Orth an der Donau sind im Ortsbereich Altstandorte kartiert, die bereits gewidmete Baulandflächen überlagern. Auch Altablagerungen sind im Nahbereich dokumentiert, insbesondere südlich des Änderungspunkt 3.

### **Flächenbilanz**

Für Orth an der Donau wurde im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens eine Flächenbilanz erstellt, die den Stand vor der Änderung abbildet. Diese liegt den Auflageunterlagen bei. In der Gemeinde besteht Wohnbauland der Kategorien Bauland-Agrargebiet (BA), Bauland-Kerngebiet (BK) und Bauland-Wohngebiet (BW). Weitere Baulandwidmungen umfassen die Kategorien Bauland-Industriegebiet (BI), Bauland-Betriebsgebiet (BB) und Bauland-Sondergebiet (BS). Werden alle Baulandreserven insgesamt herangezogen, ohne deren Bebaubarkeit zu berücksichtigen, können Reserven von 30,5 Prozent festgestellt werden. Nachdem dieser Wert jedoch auch Grundstücke beinhaltet, welche nicht unmittelbar bebaubar sind, ist in einem weiteren Schritt eine Bereinigung der Baulandreserven durchgeführt worden. Nach Bereinigung (Berechnungsgrundlage sind nur jene unbebauten Baulandflächen, die eine Bauplatzreife besitzen) verfügt Orth an der Donau über insgesamt 13,9 Prozent an unmittelbar bebaubaren Baulandreserven. Dies entspricht 19,76 ha. Dabei umfasst das unbebaute Wohnbauland 9,45 ha, das unbebaute Bauland-Betriebsgebiet 0,9 ha (unmittelbar bebaubar), das Bauland-Industriegebiet 9,18 ha (unmittelbar bebaubar) und das Bauland-Sondergebiet 0,23 ha (unmittelbar bebaubar). Flächen, die eine ungeeignete Grundstücksgröße oder -konfiguration aufweisen, Teil einer Liegenschaft sind oder keinen Anschluss an das öffentliche Gut besitzen, wurden als unbebaut aber unmittelbar nicht bebaubar bewertet und gesondert angeführt. Zur Flächenbilanz ist anzumerken, dass für historische Baulandreserven, bei denen zum Zeitpunkt der Widmung keine vertraglichen Mobilisierungsmaßnahmen festgelegt wurden, keine effektiven Mobilisierungsmöglichkeiten für die Marktgemeinde Orth an der Donau bestehen.

### **Bevölkerungsentwicklung**

Zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfs an Baulandflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau wurden drei verschiedene Szenarien im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung berechnet.

Szenario 1 basiert auf der Bevölkerungsentwicklung von 2001 bis 2021. Die Bevölkerungszunahme beträgt in dieser Zeitperiode 0,53 Prozent pro Jahr. Bei Fortschreibung dieser Entwicklung (ausgehend vom Bevölkerungsstand 2001) wird die Bevölkerungszahl der Marktgemeinde Orth an der Donau zwischen 2021 und 2030 von 2.173 Einwohner\*innen auf 2.276 Einwohner\*innen steigen.

Szenario 2 schreibt die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre, zwischen 2011 und 2021, fort. In diesem Zeitraum (ausgehend vom Bevölkerungsstand 2011) gab es einen Bevölkerungszuwachs von 0,61 Prozent pro Jahr. Demnach wird die Bevölkerung der Marktgemeinde Orth an der Donau im Jahr 2030 prognostizierte 2.291 Einwohner\*innen umfassen.

Eine von der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) durchgeführte Regionalprognose geht von einem Bevölkerungszuwachs von 7,23 Prozent bis zum Jahr 2030 für das Wiener Umland Nord aus (Basisjahr 2020). Szenario 3 beinhaltet



daher ein angenommenes Bevölkerungswachstum von 0,53 Prozent pro Jahr. Daraus folgend wird die Marktgemeinde Orth an der Donau bis zum Jahr 2030 auf 2.313 Einwohner\*innen anwachsen.

Änderungspunkt 1 beinhaltet die Umwidmung von Bauland-Industriegebiet (BI) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200) nördlich des Siedlungsgebietes an der Landesstraße L9. Weiters ist eine Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) in Änderungspunkt 6 vorgesehen.

**Im gegenständlichen Änderungsverfahren wird kein neues Wohnbauland ausgewiesen. Auf mögliche Gefährdungen wird in der Erläuterung der einzelnen Änderungspunkten näher eingegangen.**

## Änderungspunkte im Detail

**Änderungspunkt 1: Umwidmung Bauland-Industriegebiet (BI) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200), Korrektur der Widmungsgrenzen durch geänderte digitale Katastralmappe (DKM)**

|                          |                                                                                                                   |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <u>Katastralgemeinde</u> | Orth an der Donau                                                                                                 |
| <u>Liegenschaften</u>    | 835/1, 835/2                                                                                                      |
| <u>Bestand</u>           | Bauland-Industriegebiet (BI)                                                                                      |
| <u>Planung</u>           | Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200),<br>Bauland- Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200) |
| <u>Flächenausmaß</u>     | ca. 3,9 ha                                                                                                        |
| <u>Änderungsanlass</u>   | gemäß NÖ ROG §25 Abs.1 Z 7, Vermeidung von<br>Fehlentwicklungen und Entwicklungsdefiziten                         |

### Erläuterung Änderungspunkt 1

Nördlich des Siedlungsgebietes von Orth an der Donau besteht bereits ein Bauland-Industriegebiet (BI) mit Baulandflächen von ca. 3,9 ha. Durch die Widmungsänderung und die beabsichtigte Anpassung an die digitale Katastralmappe soll die nordseitige Hälfte des Gebietes in Betriebsgebiet und die südseitige Hälfte in Industriegebiet mit Verkehrsbeschränkung transformiert werden. Der nördliche Teil des Betriebsgebietes ist entlang der Erschließungsstraße bereits bebaut, hinsichtlich der angesiedelten Betriebe sind diese überwiegend einer Betriebsgebietswidmung zuzuordnen. Die geplante Verkehrsbeschränkung übersteigt mit 200 Fahrten pro Tag und Hektar den gesetzlich definierten Rahmen von 100 Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro ha Baulandfläche und Tag (jährlich durchschnittlicher täglicher Verkehr an Werktagen) des herkömmlichen Bauland-Betriebs- und Industriegebietes. Diese strategische Entscheidung für das noch überwiegend unbebaute Betriebs- und Industriegebiet soll dazu führen, dass die seitens der Gemeinde gewünschten Entwicklungsoptionen erhalten bleiben.

Im verkehrsbeschränkten Betriebs- und Industriegebiet ist der überwiegende Anteil der unbebauten Flächen im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau, bzw. wurden einzelne Parzellen mit Bauverpflichtung veräußert. Weitere Maßnahmen zur Baulandmobilisierung sind daher nicht erforderlich.

Das Betriebs- und Industriegebiet liegt außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes und die Anbindung an eine übergeordnete Straße (Landesstraße L9) erfolgt durch einen Zubringer (Gemeindestraße Betriebsgebiet Nord). Die Landesstraße L9 ist im gemäß der Karte „Netzauslastung überörtliches Straßennetz“ im Leitfaden „Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung“ als Kategorie A eingestuft. Im Nahbereich des Betriebs- und Industriegebietes kommen landwirtschaftliche Nutzflächen zu liegen. Störungssensible Drittnutzungen entlang der bestehenden An- und Abfahrtsrouten sind nicht bekannt.

Es ist nicht zu erwarten, dass lärmsensible Nutzungen durch die geplante Festlegung als Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebs- und Industriegebiet beeinträchtigt werden. Eine vereinfachte Abschätzung des zusätzlich generierten Verkehrslärms, wie im Leitfaden „Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung“ im Rahmen der Raumordnungsfachlichen Bewertung gefordert, bleibt aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsgebietes und aufgrund der Distanz zu lärmsensiblen Nutzungen (Festlegung Bauland-Wohngebiet (BW) in einer Distanz von mehr als 300 m) für den Änderungspunkt 1 aus.

Die Planungskonsultation an die Abteilung Landesstraßenplanung ist erfolgt. In der Stellungnahme vom 27. Juli 2021 (ST3-A21/120-2021) wurde mitgeteilt, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz bekannt sind und keine direkte Kontaktaufnahme mit der Dienststelle erforderlich ist. Weiters wurde am 22.07.2021 eine telefonische Abstimmung mit der Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf (STBA3) durchgeführt, auch hier wurde mitgeteilt, dass keine Einwände zu der Festlegung bestehen.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit im Bereich des Anschlusses an die Landesstraße L9 kann festgehalten werden, dass ausreichende Sichtweiten in beide Fahrtrichtungen gegeben sind (siehe nachfolgende Fotodokumentation). Die Ersteinschätzung ergibt kein Risikopotenzial im Kreuzungsbereich durch die Festlegung des Bauland-Betriebs- und Industriegebietes mit einer Verkehrsbeschränkung von 200 Fahrten pro Tag und ha.





**Abbildung 1: Änderungspunkt 1, Sichtbeziehung Blickrichtung Norden (Breitstetten)**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH



**Abbildung 2: Änderungspunkt 1, Sichtbeziehung Blickrichtung Süden (Orth an der Donau)**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

## Relevante Rahmenbedingungen aus dem Screening

### **Naturschutz und Wald**

Es besteht keine Überlagerung der Flächen mit Schutzgebieten oder Wäldern. Kleinere Waldflächen grenzen im Süden und Osten an das Gebiet, wobei jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind aufgrund der minimalen Anpassungen der Widmungsgrenzen an die aktuelle digitale Katastralmappe (DKM) und der Festlegung als verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB) und Industriegebiet (BVI), wodurch täglich weitere 100 Fahrten pro Hektar Baulandfläche ermöglicht werden.

### **Standortgefahren**

Der Grundwasserhochstand des ausgewiesenen Gebietes beträgt < 2m unter Flur, jedoch sind keine Beeinträchtigungen am Standort dokumentiert. Die Baulandeignung ist im Verfahren zur Widmung als Bauland-Industriegebiet (BI) bereits festgestellt worden, es handelt sich um eine historische Widmungsfestlegung (etwa 1980er Jahre).

### **Verkehr**

Die Zufahrtsstraße des Betriebs- und Industriegebietes mündet in die Landesstraße L9, jedoch sind bei der Festlegung auf 200 Fahrten pro Tag und Hektar und der Einstufung der L9 als Kategorie A gemäß der Karte „Netzauslastung überörtliches Straßennetz“ (Leitfaden zu Verkehrsuntersuchungen in Betriebsgebieten) die Kapazitäten der Landesstraße ausreichend.

### **Menschliche Gesundheit und Sachwerte**

Die gegenständlichen Flächen sind im Flächenwidmungsplan bereits als Industriegebiet ausgewiesen und befinden sich außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes. Weiters sind keine sensiblen Nutzungen im Nahbereich bekannt.

### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 1 ist die Vermeidung von Entwicklungsdefiziten gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 2014, da das bisherige Industriegebiet gut angenommen wird und damit zu rechnen ist, dass sich in diesem Bereich zukünftig weitere Betriebe oder Industrien ansiedeln werden. Die Festlegung auf 200 Fahrten pro Tag und Hektar soll als Entwicklungsoption eine ausreichende Verkehrsauslastung ermöglichen.

### **Änderungspunkt 2: Erweiterung von Grünland-Spielplatz (Gspi) und Umwidmung Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)**

|                          |                                                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <u>Katastralgemeinde</u> | Orth an der Donau                                               |
| <u>Liegenschaften</u>    | 1375/4                                                          |
| <u>Bestand</u>           | Grünland-Parkanlage (Gp)                                        |
| <u>Planung</u>           | Grünland-Spielplatz (Gspi), öffentliche Verkehrsfläche (Vö)     |
| <u>Flächenausmaß</u>     | Gspi +156 m <sup>2</sup> , Vö +1.108 m <sup>2</sup>             |
| <u>Änderungsanlass</u>   | gemäß NÖ ROG § 25 Abs. 1 Z. 7, Vermeidung von Fehlentwicklungen |



## **Erläuterung Änderungspunkt 2**

Änderungspunkt 2 beinhaltet die Erweiterung einer bestehenden Spielplatz-Widmung (Grünland-Spielplatz Gspi) und die Widmung einer, jetzt schon in Natur als solche genutzte, öffentliche Verkehrsfläche zwischen B3 Wiener Straße und Ripflgasse.

Die Verbindung der beiden Straßenzüge B3 Wiener Straße und Ripflgasse besteht bereits in der Natur. Derzeit ist der Bereich als Grünland-Parkanlage (Gp) ausgewiesen. Sie ist befestigt, wird bereits befahren und ist bezüglich der Straßenhierarchie als Zufahrtsstraße für angrenzende Liegenschaft einzustufen. Die Verkehrsfläche verläuft „gartenseitig“ entlang der bestehenden Wohnnutzungen. Daher ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und der Lage eine Beeinträchtigung sensibler Nutzungen auszuschließen. Die neue Verkehrsfläche mündet im Bereich der B3 in eine als Parkplatz gekennzeichnete Verkehrsfläche mit ruhendem Verkehr, weshalb auch aus Sicht der Verkehrssicherheit entlang der höherrangigen Landesstraße keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die neu festgelegte Verkehrsfläche weist eine ausreichende Breite zwischen 7 und 9 m auf. Des Weiteren besteht der Anlass zur Widmung, da das Grundstück Nr. 276/4 derzeit über keine Anbindung an öffentliches Gut verfügt.



**Abbildung 3: Änderungspunkt 2, öffentliche Verkehrsfläche zur Verbindung B3 und Ripflgasse**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

Südlich der neu festgelegten Verkehrsfläche verbleibt eine Restfläche im Ausmaß von etwa 156 m<sup>2</sup> mit der Widmung Grünland-Parkanlage. Diese soll mit der angrenzenden Grünfläche Grünland-Spielplatz vereint werden (Gspi). Die Fläche soll auch zukünftig für eine nachhaltige Bepflanzung zur Verfügung stehen, geplant ist die Umsetzung einer Bienenweide.





**Abbildung 4: Änderungspunkt 2, Erweiterung Grünland-Spielplatz**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

### **Relevante Rahmenbedingungen aus dem Screening**

#### **Naturschutz und Wald**

Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen kommt auf Teilen des südlichen Siedlungsgebietes (im gegenständlichen Bereich südlich der B3 Wiener Straße) zu liegen und überlagert die geplanten Änderungen. Es gibt keine angrenzenden oder überlagernden Wälder im Nahbereich der Widmung, weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Da die zu widmende Verkehrsfläche bereits jetzt als solche genutzt wird, sind keine relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

#### **Standortgefahren**

Es besteht ein Grundwasserhochstand von  $< 2\text{m}$  unter Flur, welcher jedoch für die Nutzung als Verkehrsfläche und Spielplatz keine relevanten Auswirkungen mit sich bringt.

#### **Menschliche Gesundheit und Sachwerte**

Die festgelegte Verkehrsfläche grenzt an die „gartenseitige“ Wohnnutzung und wird, wie oben erwähnt, bereits als Verkehrsfläche genutzt wird. Die Verkehrsfläche ist in der Straßenhierarchie als Zufahrtsstraße zu den angrenzenden Liegenschaften zu werten und daher ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Erweiterung des Grünland-Spielplatz betrifft die Erweiterung einer bestehenden Widmung.

#### **Verkehr**

Auf Grund des geringen erwarteten Verkehrsaufkommens und der Parkfläche im Bereich der Einmündung in die B3 Wiener Straße sind keine Beeinträchtigungen dieser Straßenzüge zu erwarten.

### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 2 ist die Vermeidung von Entwicklungsdefiziten gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 2014, da das Grundstück Nummer 276/4 (KG Orth an der Donau) über keinen Anschluss an das öffentliche Gut verfügt.

### **Änderungspunkt 3: Verbreiterung öffentliche Verkehrsfläche (Vö)**

Katastralgemeinde Orth an der Donau

Liegenschaften 720/1

Bestand Bauland Wohngebiet (BW)

Planung Verbreiterung Öffentliche Verkehrsfläche (Vö)

Flächenausmaß ca. 55 m<sup>2</sup>

Änderungsanlass gemäß NÖ ROG §25 Abs.1 Z 2, wesentliche Änderung der Grundlagen

### **Erläuterung Änderungspunkt 3**

Entlang der Andlersdorfer Straße soll eine kleinteilige Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan vorgenommen werden. Die Abgrenzung der Bauland-Wohngebiet-Widmung wird um ca. 1,3 m in Richtung Westen verlegt. Es erfolgt eine Abtretung in das öffentliche Gut. Langfristig soll in diesem Bereich ein Radweg entstehen. Ein Teilungsplan als Grundlage der Abgrenzung der Baulandwidmung liegt vor (siehe Beilage: Teilungsplan Parzellierung Hellenbergstraße, GZ.: 1459/20).

Die nachfolgende Abbildung 5 zeigt die betroffene Fläche, Blick Richtung Süden.





**Abbildung 5: Änderungspunkt 3, Verbreiterung öffentliche Verkehrsfläche**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

### **Relevante Rahmenbedingungen**

Aufgrund der Geringfügigkeit von Inhalt und Umfang des Änderungspunktes 3 können erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden. Etwa 190 Meter südlich des Änderungspunktes beginnt das Ramsar-Schutzgebiet, es gibt keine Überlagerung mit der ausgewiesenen Zone. Das Gebiet wird teilweise von einem Hangwasserabfluss über 100 ha durchzogen, die Baugrundeignung wurde in dem vorangegangenen Verfahren festgestellt.

### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 3 ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 aufgrund des vorliegenden Teilungsplans. Für die Marktgemeinde Orth an der Donau ist die Erreichbarkeit im nicht-motorisierten Individualverkehr von Bedeutung, die Widmung ermöglicht eine Verbesserung des Modal Splits.

**Änderungspunkt 4: Anpassung der Bauland-Kerngebiet-  
Aufschließungszone 2 (BK-A2)-Abgrenzung, Freigabe der  
Aufschließungszone A2**

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <u>Katastralgemeinde</u> | Orth an der Donau          |
| <u>Liegenschaften</u>    | 456/1, 456/2, 447/2, 448/1 |
| <u>Bestand</u>           | BK-A2                      |
| <u>Planung</u>           | GlF                        |



|                        |                                                                   |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <u>Flächenausmaß</u>   | ca. -30 m <sup>2</sup> BK-A2                                      |
| <u>Änderungsanlass</u> | gemäß NÖ ROG § 25 Abs. 1 Z 2, wesentliche Änderung der Grundlagen |

#### **Erläuterung Änderungspunkt 4**

Als Freigabebedingung für die Aufschließungszone BK-A2 wurde die Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes (Zustimmung von allen GrundeigentümerInnen) in Abstimmung mit der Gemeinde definiert. Nach Vorlage des Parzellierungskonzeptes (GZ 753, Stand 07.04.2021) kann nunmehr die Freigabe der Aufschließungszone durch den Gemeinderat erfolgen. Im Zuge der Vermessung und Parzellierung wurde die gemeinsame Grundstücksgrenze der Grundstücke Nummer 456/1 und 456/2 (beide KG Orth an der Donau) geringfügig geändert. Da entlang dieser Grundstücksgrenze auch die Widmungsabgrenzung zwischen Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone A2 (BK-A2) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) verläuft, ist diese Änderung im Flächenwidmungsplan nachzuführen. Im korrespondierenden Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes (GZ 4800-01/21) werden zudem detailliertere Bebauungsbestimmungen erlassen.

#### **Relevante Rahmenbedingungen**

Aufgrund der Geringfügigkeit von Inhalt und Umfang des Änderungspunktes 4 können erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden

Etwa 130 Meter südlich der neuen Widmungsgrenze beginnt das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen. Auf Basis des Screenings kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der geringfügigen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Grundstücke Nr. 448/1, 448/2 und 449, die unmittelbar an die von der Änderung betroffenen Grundstücke treffen, sind als Altstandort ausgewiesen. Die Baugrundeignung wurde im Zuge des vorangegangenen Verfahrens zur Umwidmung als Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone festgestellt (4.100-01/18).

#### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 4 ist die wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 durch die Anpassung des Grenzverlaufes nach erfolgter Parzellierung der Aufschließungszone.

**Änderungspunkt 5: Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Schule (BS-Schule) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)**

|                          |                                                                 |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <u>Katastralgemeinde</u> | Orth an der Donau                                               |
| <u>Liegenschaften</u>    | 539/1, 539/6, 1381/1                                            |
| <u>Bestand</u>           | Sondergebiet-Schule (BS-Schule)                                 |
| <u>Planung</u>           | Öffentliche Verkehrsfläche (Vö)                                 |
| <u>Flächenausmaß</u>     | ca. 785 m <sup>2</sup>                                          |
| <u>Änderungsanlass</u>   | gemäß NÖ ROG §25 Abs.1 Z 2, wesentliche Änderung der Grundlagen |

#### **Erläuterung Änderungspunkt 5**

Die Änderungsmaßnahme sieht eine Umwidmung von etwa 785 m<sup>2</sup> von Bauland-Sondergebietes-Schule (BS-Schule) in öffentliche Verkehrsfläche (Vö) vor. Im Bereich der Verkehrsflächen-Erweiterung sollen Fahrzeug- und Fahrradabstellplätze realisiert

werden. Die Änderung der Abgrenzung des Bauland-Sondergebietes-Schule (BS-Schule) folgt einem vorliegenden Teilungsplan (GZ.: 1398TP/19, siehe Beilage). Die Marktgemeinde Orth an der Donau will mit dieser Umwidmung dem gestiegenen Bedarf an Stellplätzen im Zentrum des Ortes begegnen. Diese Stellplätze setzen sich aus Fahrzeugs- und Fahrradstellplätzen zusammen. Die Bebaubarkeit des Schulstandortes wird durch die randlichen Abtretungen nicht beeinträchtigt. Die korrespondierende Änderung des Bebauungsplans (GZ 4.800-01/21) sieht zudem Änderungen in der Tiefe des vorderen Bauwuchs vor.

### **Relevante Rahmenbedingungen aus dem Screening**

#### **Naturschutz und Wald**

Eine Überlagerung mit Schutzgütern wurde nicht festgestellt, jedoch verlaufen die Schutzgebiete Donau-March-Thaya-Auen und Ramsargebiet Donau-March-Thaya-Auen unmittelbar westlich und südlich des Planungsgebietes. Das Natura2000-FFH (Flora-Fauna-Habitat) und -Vogelschutzgebiet sind etwa 100 m (in Richtung Süden) und 175 m (in Richtung Westen) vom Planungsgebiet entfernt. Zwischen der Widmungsmaßnahme und dem Schutzgebiet liegen Verkehrsflächen und teilweise Bebauung, durch die innerörtliche Lage des BS-Schule und der Verkehrsfläche ist nicht mit Beeinträchtigungen der Schutzgebiete zu rechnen.

#### **Standortgefahren**

Am Standort ist ein Grundwasserhochstand von <2 m unter Flur angezeigt, dies lässt für eine Nutzung als Verkehrsfläche keine relevanten Auswirkungen erwarten.

#### **Planungskonflikte**

Wegen Neuvermessungen im östlichen und südöstlichen Bereich ist eine Anpassung der digitalen Katastralmappe erforderlich. Die westliche Änderung der Widmungsgrenze hat zum Ziel, ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr zur Verfügung zu stellen. Die Bebaubarkeit des Sondergebietes-Schule (BS) wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 5 ist eine wesentliche Änderung der Grundlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 2 NÖ ROG 2014 aufgrund des vorliegenden Teilungsplans.

### **Änderungspunkt 6: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200)**

Katastralgemeinde Orth an der Donau

Liegenschaften 1046/1, 1046/2

Bestand Betriebsgebiet (BB)

Planung Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200)

Flächenausmaß 31.700 m<sup>2</sup>

Änderungsanlass gemäß NÖ ROG §25 Abs.1 Z 7, Vermeidung von Fehlentwicklungen und Entwicklungsdefiziten

### **Erläuterung Änderungspunkt 6**

Ziel der Änderungsmaßnahme ist die Umwidmung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200) mit maximal 200 Fahrten pro Tag und Hektar. Das gegenständliche Betriebsgebiet ist bislang unbebaut

und liegt im Eigentum der Marktgemeinde Orth an der Donau. Weitere Maßnahmen zur Baulandmobilisierung entfallen daher.

Da es sich um ein Gebiet mit etwas über 3 Hektar Fläche handelt, sind zukünftig maximal 600 Fahrten pro Tag zulässig. Die nahe Anbindung an die Landesstraße B3 ermöglicht einen möglichst kleinen Anteil an Durchfahrten durch das Ortsgebiet. Die B3 verfügt über ausreichend Kapazitäten, den durch die Widmung entstehenden Verkehr aufzunehmen. Sie ist im gegenständlichen Streckenabschnitt gemäß der Karte „Netzauslastung überörtliches Straßennetz“ im Leitfaden „Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung“ als Kategorie A eingestuft.

Die Planungskonsultation an die Abteilung Landesstraßenplanung ist erfolgt. In der Stellungnahme vom 27. Juli 2021 (ST3-A21/120-2021) wurde mitgeteilt, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz bekannt sind und keine direkte Kontaktaufnahme mit der Dienststelle erforderlich ist. Weiters wurde am 22.07.2021 eine telefonische Abstimmung mit der Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf (STBA3) durchgeführt, auch hier wurde mitgeteilt, dass keine Einwände zu der Festlegung bestehen.

Bezüglich der Erreichbarkeit im Umweltverbund ist festzuhalten, dass sich entlang der Hauptstraße (B3 Wiener Straße) in fußläufiger Entfernung (5 bzw. 8 Gehminuten) des Betriebsgebietes Bushaltestellen in Fahrtrichtung Groß-Enzersdorf-Wien, sowie in Richtung Hainburg, Stopfenreuth bzw. Haringsee befinden.

Das Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200) liegt am östlichen Ortsrand der Marktgemeinde Orth an der Donau. Im Westen grenzen Wohnnutzungen an das Betriebsgebiet, allerdings durch einen gewidmeten – im Nordwesten 10 m breiten, im Südwesten 15 m breiten – Grüngürtel als Emissionsschutz getrennt. Um die störungssensiblen Wohnnutzungen durch den An- und Abfahrtsverkehr geringstmöglich zu belasten, wurde nordwestlich des Betriebsgebiets ein direkter Zufahrtsweg zur B3 Wiener Straße festgelegt, der entlang dem „Hintausbereich“ der Wohnnutzung verläuft (siehe dazu auch nachfolgende Abbildung 6). Der Zufahrtsweg, sowie der festgelegte Grüngürtel sind noch nicht umgesetzt.

Bezüglich der Ermittlung der Lärmbelastung wurde im Rahmen des Telefonats mit der Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) erfragt und mit etwa. 3.000 Fahrten (Informationen aus der Verkehrsmengenhochrechnung/Netzberechnung, Stand 2019) beauskunftet. Da durch die Ausweisung der Verkehrsbeschränkung mit 200 Fahrten pro Tag und ha gegenüber dem aktuellen Rechtsstand 100 weitere Fahrten pro Tag und ha zulässig sind, ergeben sich aus der Größe des Betriebsgebietes von rund 3 ha etwa 300 zusätzliche Fahrten pro Tag, dies entspricht bei einem DTV von ca. 3.000 etwa 10% Verkehrszunahme. Entsprechend dem Leitfaden „Beurteilung der verkehrstechnischen Eignung von Betriebsstandorten im Zuge der Flächenwidmung“ ist bei einer Verkehrszunahme kleiner 20% eine Lärmabschätzung nicht erforderlich, da die Änderung der Lärmbelastung kleiner als 1db ausfallen würde. Zusammenfassend kann bezüglich der Lärmbelastung festgehalten werden, dass sich aufgrund des Verkehrsaufkommens der Landesstraße B3 im gegenständlichen Streckenabschnitt keine wesentlichen Veränderungen der Lärmbelastung ergeben.





**Abbildung 6: Änderungspunkt 6, Störungssensible Nutzungen im Nahbereich**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

Aus Sicht der Verkehrssicherheit im Bereich des Anschlusses an die Landesstraße B3 kann festgehalten werden, dass ausreichende Sichtweiten in beide Fahrtrichtungen gegeben sind, sowie aufgrund der Lage am Ortsrand eine Geschwindigkeit von 50km/h zu berücksichtigen ist. Die Ersteinschätzung ergibt kein Risikopotenzial im Kreuzungsbereich durch die Festlegung des Bauland-Betriebsgebietes mit einer Verkehrsbeschränkung von 200 Fahrten pro Tag und ha.

### **Relevante Rahmenbedingungen aus dem Screening**

#### **Naturschutz und Wald**

Laut Waldentwicklungsplan besteht auf der Fläche des Änderungspunktes eine kleinteilige Waldfläche mit Wohlfahrtfunktion. Durch die Abgrenzung der Fläche durch einen Grünland-Grüngürtel gibt es ausreichende Ausgleichsflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen und das Ramsargebiet Donau-March-Thaya-Auen sind im Bereich des Bauland-Betriebsgebietes ausgewiesen. Die Baulandeignung der Fläche wurde bereits im Verfahren zur Festlegung als Bauland-Betriebsgebiet festgestellt.

#### **Standortgefahren**

Durch das Betriebsgebiet verläuft ein Hangwasser-Fließweg von 10 bis 100 ha. Der Grundwasserhochstand beträgt < 2m unter Flur. Jedoch wurde, wie bereits oben erwähnt, die Baulandeignung bereits im Verfahren zur Festlegung als Bauland-Betriebsgebiet festgestellt. Es sind keine Veränderungen durch die Widmungsmaßnahme zu erwarten.

#### **Verkehr**

Die Lage der Änderungsmaßnahme ist im unmittelbaren Nahbereich zur hochrangigen Landesstraße B 3. Die betreffende Straße ist gemäß der Karte „Netzauslastung

überörtliches Straßennetz“ (Leitfaden zu Verkehrsuntersuchungen in Betriebsgebieten) als Kategorie A eingestuft und verfügt über genügend Kapazitäten, um den auftretenden Verkehr, welcher durch die Widmungsmaßnahme auftreten kann, aufzunehmen.

Der Zubringer der Fläche zur B3 ist derzeit als unbefestigter Weg ausgeführt, in der Widmung ist eine öffentliche Verkehrsfläche mit entsprechender Breite von 10 m bereits vorgesehen.

### **Änderungsanlass**

Änderungsanlass des gegenständlichen Änderungspunktes 6 ist die Vermeidung von Entwicklungsdefiziten gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 NÖ ROG 2014, da im Ortsgebiet der Marktgemeinde Orth an der Donau ein reges Interesse an Liegenschaften für Betriebsstandorte besteht. Die Festlegung auf 200 Fahrten pro Tag und Hektar soll als Entwicklungsoption eine ausreichende Verkehrsauslastung ermöglichen.

### **Beschluss**

Zu den Auflageunterlagen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.100-01/21 vom November 2021) wurde ein Gutachten von DI Doris Schober-Schütt (raumordnungsfachliche Amtssachverständige, Abt. RU7, Amt der NÖ Landesregierung) nach einer Besichtigung vor Ort (25. Jänner 2022) erstellt.

Darin wird von der ASV aus raumordnungsfachlicher Sicht auf Ergänzungs- bzw. Änderungsbedarf bei den Änderungspunkten hingewiesen. Diese Ergänzungen/Änderungen sollen im Folgenden behandelt werden.

Seitens des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen Dr. Werner Haas (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, Amt der NÖ Landesregierung) wurden keine Einwände zum vorgelegten Entwurf eingebracht.

### **Änderungen gegenüber Auflageentwurf**

Zum Auflageentwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.100 – 01/21) ergeben sich nachstehende Ergänzungen bzw. Anpassungen. Änderungen gegenüber der Auflage werden im Flächenwidmungsplan grün dargestellt.

#### **Änderungspunkt 1: Umwidmung Bauland-Industriegebiet (BI) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) und Bauland-Verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200), Korrektur der Widmungsgrenzen durch geänderte digitale Katastralmappe (DKM)**

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, sind die bereits im gegenständlichen Gebiet angesiedelten Betriebe aufgrund ihrer Tätigkeit überwiegend einer Betriebsgebietswidmung zuzuordnen, weshalb seitens der Marktgemeinde Orth an der Donau insbesondere für den nördlichen, bereits bebauten Bereich eine Änderung der Widmungsart von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Betriebsgebiet angestrebt wird. Zudem ist die Festlegung als Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebs- bzw. Industriegebiet geplant mit maximal 200 Fahrten pro Tag und Hektar.

Im Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen wird für die Änderung der Widmungsart von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Betriebsgebiet kein Änderungsanlass erkannt. Das NÖ ROG 2014 ermöglicht in § 16 Abs. 3a, dass in

Industriegebieten und Verkehrsbeschränkten Industriegebieten die Errichtung von Bauwerken auch solcher Betriebe, die im Betriebsgebiete und Verkehrsbeschränkten Betriebsgebiet errichtet werden dürfen, zulässig ist. Konkretisiert wird die Festlegung dahingehend, dass dafür weniger als zwei Drittel der als Industriegebiet oder Verkehrsbeschränktes Industriegebiet gewidmeten Flächen in Anspruch genommen werden dürfen. § 53 Abs. 7 des NÖ ROG 2014 wiederum sieht eine Übergangsbestimmung vor, demnach für Grundstücke, die vor dem 1. Mai 2017 bereits als Bauland-Industriegebiet gewidmet waren, die Voraussetzung des § 16 Abs. 3a nicht gilt und auch mehr als zwei Drittel der als Industriegebiet und Verkehrsbeschränktes Industriegebiet gewidmeten Fläche für Betriebe genutzt werden können, die ihrer Tätigkeit nach dem Betriebsgebiet zugeordnet werden.

Die geplante Widmungsanpassung soll daher vorläufig nicht umgesetzt werden, weil diese Fragen, vor allem in Hinblick auf die zukünftige Nutzung und Verwertung des Betriebsstandortes noch geklärt werden müssen.

Die angestrebte Änderung der Fahrten auf 200 pro Tag und ha ist gemäß Gutachten vertretbar, seitens der Marktgemeinde Orth an der Donau ist ein Nachweis für das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beizubringen.

Weiters wird die Behandlung des Themas Artenschutz in der Beschlussfassung gefordert. Die gegenständlichen Flächen sind bereits als Bauland-Industriegebiet ausgewiesen, erste Bauplätze wurden in jüngster Vergangenheit bebaut. Seitens der Marktgemeinde Orth an der Donau sind auf dem gegenständlichen Areal keine artenschutzrechtlich relevanten Lebensräume erkennbar. Diese Einschätzung wurde seitens des Amtssachverständigen für Naturschutz in seiner Stellungnahme bestätigt, in der festgehalten werden, dass „keiner der Standorte artenschutzrechtlich relevant ist“ und die Änderungsentwürfe zur Kenntnis genommen werden.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Dieser Änderungspunkt wird bezüglich der Änderung der Widmungsart zurückgestellt und erst nach Klärung der offenen Vorfragen weiter behandelt.

Die Anpassung der Abgrenzung an die digitale Katastralmappe soll jedoch bereits im Zuge dieses Verfahrens vorgesehen und daher beschlossen werden.

**Änderungspunkt 2: Erweiterung von Grünland-Spielplatz (Gspi) und Umwidmung Grünland-Parkanlage (Gp) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)**  
Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 3: Verbreiterung öffentliche Verkehrsfläche (Vö)**  
Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 4: Anpassung der Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 2 (BK-A2)-Abgrenzung, Freigabe der Aufschließungszone A2**  
Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

### **Änderungspunkt 5: Umwidmung von Bauland-Sondergebiet-Schule (BS-Schule) in öffentliche Verkehrsflächen (Vö)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

### **Änderungspunkt 6: Umwidmung Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-200 (BVB-200)**

Gemäß Gutachten ist eine Auseinandersetzung mit den Themen Wasser- und Abwasserentsorgung sowie Artenschutz zu ergänzen.

#### **Empfehlung an den Gemeinderat:**

Dieser Änderungspunkt wird bezüglich der Änderung der Widmungsart zurückgestellt. Es sind noch detaillierte Fragestellungen abzuklären, eine Weiterbehandlung erfolgt erst nach Klärung dieser Vorfragen.

## **Stellungnahmen**

Während der sechswöchigen Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Bgm. Mayer verliest die nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## **VERORDNUNG**

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Plan Nr. 4.100-01/21 vom Februar 2022) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung

### **3. 35. Änderung Bebauungsplan**

#### **Änderungsanlass Bebauungsplan**

Die in der Marktgemeinde Orth an der Donau vorgesehene schwarz-rot dargestellte Änderung des Bebauungsplanes (GZ 4.800-01/21) wird aufgrund der gesetzlichen



Bestimmungen, basierend auf den örtlichen Gegebenheiten, sowie gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen abgeändert.

Die vorliegenden Änderungspunkte des Bebauungsplanes beziehen sich größtenteils auf die korrespondierende Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der GZ. 4.100-01/21. Es handelt sich dabei um die Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung im Bebauungsplan sowie ggf. erforderlicher Anpassungen von Inhalten des Bebauungsplanes. Neben der Änderung des Bebauungsplans ist die Festlegung eines nicht verpflichtend herzustellen Bezugsniveaus im Teilbereich Hellenbergstraße Gegenstand des Verfahrens (GZ. 4.900-1/21).

**Änderungspunkt 1: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 1), Anpassung vordere Baufluchtlinie; Grdstk. Nr. 835/1, 835/2 (KG Orth an der Donau)**

Im Bereich Betriebsgebiet Nord wird im Rahmen der korrespondierenden Änderung des Flächenwidmungsplans (GZ. 4.100-01/21) Bauland-Industriegebiet (BI) in Bauland-verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) und Bauland-verkehrsbeschränktes Industriegebiet (BVI-200) mit jeweils 200 maximal zulässigen Fahrten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro Hektar Baulandfläche und Tag umgewidmet. Neben der Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung ist die Anpassung der vorderen Baufluchtlinie an die geänderte Straßenfluchtlinie erforderlich. Der vordere Bauwich soll weiterhin eine Breite von 5 m aufweisen. Eine inhaltliche Änderung des Bebauungsplanes findet nicht statt. Von Änderungspunkt 1 ist das Blatt 14b betroffen.

Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Änderung des Flächenwidmungsplans (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 2: Änderung Bebauungsdichte für das Baufeld nördlich der Hans-Kudlich-Straße, Änderung der Baufluchtlinien an der Eckparzelle Grdstk. Nr. 764/12 (KG Orth an der Donau)**

Der Änderungspunkt bezieht sich nicht auf die korrespondierende Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der GZ. 4.100-01/21 vom November 2021, im Flächenwidmungsplan werden in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen. Im Bebauungsplan wird für das Baufeld nördlich der Hans-Kudlich-Straße die zulässige Bebauungsdichte von 30 auf 40 % erhöht. Es handelt sich um die Abänderung einer Festlegung, welche einer flächensparenden Siedlungsstruktur entgegensteht. Unter Berücksichtigung der unbebauten Flächenreserven in dem Baufeld wird eine Harmonisierung der Bebauungsbestimmungen mit jenen Bebauungsbestimmungen westlich der Andlersdorfer Straße (Landesstraße L3010) angestrebt (Bebauungsdichte 40%).

Das Grundstück Nr. 964/12 weist eine Fläche von rund 2.000 m<sup>2</sup> auf. Bei einer potenziellen Teilung des Grundstückes kann durch die Änderung der Baufluchtlinie eine Bebauung mit einem weiteren Hauptgebäude gewährleistet werden. In der Marktgemeinde Orth an der Donau wird die Deckung des Wohnbedarfs für die ortsansässige Bevölkerung aufgrund des Zuzugs der letzten Jahre und den hohen Baugrundpreisen zunehmend erschwert. Die Deckung des familieneigenen Wohnbedarfs erfolgt daher vermehrt über eine Verdichtung auf bereits bebautem Eigengrund. Auf Basis dieser geänderten Grundlage ist die Verschmälerung des vorderen Bauwiches auf 5 m an der Andlersdorfer Straße (L3010) vorgesehen. Für die Sichtverhältnisse des Straßenraumes liegen keine relevanten Auswirkungen vor. Von Änderungspunkt 2 ist das Blatt 1 und 2 betroffen.

Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklung, um eine maßvolle Verdichtung zu ermöglichen (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 3: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung, Anpassung vordere Baufluchtlinie, Festlegung eines Bezugsniveaus; Grundstücke südlich der Hellenbergstraße KG Orth an der Donau)**

Die Abgrenzung zwischen Bauland-Wohngebiet (BW) und Verkehrsfläche öffentlich (Vö) soll an der östlichen Grenze des Grundstücks Nr. 720/1 in Abstimmung mit einem Teilungsentwurf geringfügig geändert werden. Neben der Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung ist die Anpassung der vorderen Baufluchtlinie an die geänderte Straßenfluchtlinie erforderlich. Der vordere Bauwich soll weiterhin eine Breite von 3 m aufweisen.

Um für die zukünftigen Bauvorhaben im überwiegend unbebauten Teilbereich südlich der Hellenbergstraße einerseits eine Anpassung an das Straßenprojekt zu erzielen und andererseits eine Anschüttung des Gartenniveaus in Richtung Süden zu ermöglichen, soll ein nicht verpflichtend herzustellendes Bezugsniveau festgelegt werden. Das Bezugsniveau soll für die Grundstücke südlich der Hellenbergstraße gelten. Ausgehend von der Hellenbergstraße sollen eine einheitliche Höhenzone in einer Baulandtiefe von 20m geschaffen werden, die sich an der Höhe des Straßenprojektes orientiert und in der die Baukörper (Hauptgebäude) realisiert werden sollen. Der Niveauunterschied in Richtung Süden wird kontinuierlich ausgeglichen, so dass höher gelegenen Gartenflächen südlich des Geltungsbereichs der Niveauunterschied verringert bzw. ausgeglichen wird.

An den Grenzen des Geltungsbereiches wird ein verlaufender Übergang zum bestehenden, unveränderten Gelände gewährleistet. Das Bezugsniveau liegt dem Bebauungsplan als eigenständige Plan-darstellung bei und ist integraler Bestandteil der Verordnung zur Änderung des Bebauungsplans (GZ 4.900-01/21). Als Referenzpunkt gilt der Einschaltpunkt mit der Nummer 36, der auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Landesstraße L3010, auf Höhe von Grundstück 750 eingemessen ist.

Von Änderungspunkt 3 ist das Blatt 1 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Änderung des Flächenwidmungsplans (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 4: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung, Festlegung vordere und seitliche Baufluchtlinien; Grdstk. Nr. 447/1, 447/2, 448/1, 448/2, 456/1, 456/2 (KG Orth an der Donau)**

Die Abgrenzung zwischen Bauland-Kerngebiet (BK) und Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) wird an der gemeinsamen Grenze der Grundstücke 456/1 und 456/2 (beide KG Orth an der Donau) in Abstimmung mit einem Teilungsentwurf geringfügig geändert. Die Freigabe der Aufschließungszone Bauland-Kerngebiet A2 (BK-A2) wird kenntlich gemacht. Der Beschluss des Gemeinderates zur Freigabe der Aufschließungszone erfolgt gemeinsam mit dem Beschluss der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes und der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (GZ 4100-01/21) der Marktgemeinde Orth an der Donau. Für die beiden bislang als Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone 2 (BK-A2) ausgewiesenen Flächen, sowie für das Baufeld im Bauland-Kerngebiet (BK) mit den Bebauungsbestimmungen 30% Bebauungsdichte, Bebauungsweise wahlweise offen oder gekuppelt und eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m werden vordere und seitliche Baufluchtlinien definiert.

Für die drei Baufelder wird jeweils ein vorderer Bauwuch festgelegt, dies erfolgt abgestuft mit 3, 5 oder 9m Tiefe. Die Tiefe des Bauwuchs orientiert sich an der geplanten Lage der Baukörper. Demnach ist insbesondere an der Erschließungsstraße, die den Feuerrayonweg und die Hauptstraße verbindet, zur Errichtung der erforderlichen Stellplätze auf Eigengrund in ausreichender Tiefe ein Bauwuch von 5 bzw. 9 m geplant.

Von Änderungspunkt 4 ist das Blatt 3 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Änderung des Flächenwidmungsplans (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 5: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 5), Änderung vordere Baufluchtlinie; GSt Nr. 539/1, 539/6, 1381/1 (KG Orth an der Donau)**

Der Änderungspunkt bezieht sich auf die korrespondierende Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der GZ. 4.100-01/21 vom November 2021. Im Bereich der Mittelschule sollen im Westen der Widmung Bauland-Sondergebiet-Schule (BS-Schule) neue KFZ-Abstellflächen geschaffen werden. Die Abgrenzung zwischen Bauland-Sondergebiet-Schule (BS-Schule) und öffentliche Verkehrsfläche (Vö) wird in Abstimmung mit einem Teilungsentwurf geändert. Aufgrund der Abtretungen in das öffentliche Gut wird der vordere Bauwuch durchgängig von 10 auf 8 m reduziert.

Von Änderungspunkt 5 ist das Blatt 7 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Änderung des Flächenwidmungsplans (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 6: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 6); Grdstk. Nr. 1046/1, 1046/2 (KG Orth an der Donau)**

Die Änderung von Bauland-Betriebsgebiet (BB) in Bauland-Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet (BVB-200) am östlichen Ortsrand wird im Rahmen des Änderungspunktes 6 im Bebauungsplan kenntlich gemacht. Inhalte des Bebauungsplanes werden nicht abgeändert. Von Änderungspunkt 6 sind Blatt 4, 5 und 10 betroffen.

Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Änderung des Flächenwidmungsplans (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

**Änderungspunkt 7: Änderung Bebauungsweise; GSt Nr. 574, 575/4, 575/5, 575/6, 575/9, 575/10 (KG Orth an der Donau)**

Seitens des Grundeigentümers wurde für die Parzelle Jägergrund 5 ein Antrag auf Änderung der zulässigen Bebauungsweise eingebracht, um ein Carport an der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen Grdstk. Nr. 575/6 und 575/9 (beide KG Orth an der Donau) zu realisieren. Daher wurde der Bereich Jägergrund 1-11 einer eingehenden Prüfung unterzogen und im Zuge der Erhebung festgestellt, dass für die Parzellen Jägergrund 3a und 7 die festgelegte Bebauungsweise dem historischen Bestand widerspricht. Daher wird in diesem Bereich eine Korrektur der Bebauungsweise zu einseitig offen vorgenommen, siehe dazu auch die nachfolgende Fotodokumentation:





**Abbildung 7: Parzelle Jägergrund 3a (KG Orth an der Donau), Baubestand  
Bebauungsweise: einseitig offen**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH



**Abbildung 8: Parzelle Jägergrund 7 (KG Orth an der Donau), Baubestand  
Bebauungsweise: einseitig offen**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH





**Abbildung 9: Parzelle Jägergrund 5 (KG Orth an der Donau), Baubestand  
Bebauungsweise: offen**

Quelle: Eigene Aufnahme, RaumRegionMensch ZT GmbH

Betreffend die Parzelle Jägergrund 5 kann der Argumentation des Grundeigentümers gefolgt werden, dass durch die Festlegung einer einseitig offenen Bebauungsweise keine nachteilige Wirkung bezüglich des Ortsbildes zu erwarten ist, da im näheren Umfeld bereits Bestandsgebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze errichtet wurden. Daher wird auch für die Parzelle Jägergrund 5 eine einseitig offene Bebauungsweise festgelegt, um einen Anbau an die seitliche Grundstücksgrenze zu ermöglichen.

Von Änderungspunkt 7 ist Blatt 7 betroffen. Änderungsanlass besteht durch Änderung wesentlicher Planungsgrundlagen in Form der Anpassung an den historischen Baubestand (gemäß §34 Abs.1 Z1 des NÖ ROG i.d.g.F.).

## **Ergänzungen/Änderungen gegenüber der Auflage**

Zum Auflageentwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Orth an der Donau (GZ 4.800 – 01/21) ergeben sich nachstehende Ergänzungen bzw. Anpassungen. Änderungen gegenüber der Auflage werden im Bebauungsplan grün dargestellt.

### **Änderungspunkt 1: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 1), Anpassung vordere Baufluchtlinie; Grdstk. Nr. 835/1, 835/2 (KG Orth an der Donau)**

Dieser Änderungspunkt wird bezüglich der Änderung der Widmungsart zurückgestellt, bis eine Klärung der offenen Vorfragen erfolgt ist.

Die Anpassung an die Digitale Katastralmappe soll bereits im Zuge dieses Verfahrens beschlossen werden, ebenso die Anpassung der vorderen Baufluchtlinie.

**Änderungspunkt 2: Änderung Bebauungsdichte für das Baufeld nördlich der Hans-Kudlich-Straße, Änderung der Baufluchtlinien an der Eckparzelle Grdstk. Nr. 764/12 (KG Orth an der Donau)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 3: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung, Anpassung vordere Baufluchtlinie, Festlegung eines Bezugsniveaus; Grundstücke südlich der Hellenbergstraße KG Orth an der Donau)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 4: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung, Festlegung vordere und seitliche Baufluchtlinien; Grdstk. Nr. 447/1, 447/2, 448/1, 448/2, 456/1, 456/2 (KG Orth an der Donau)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 5: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 5), Änderung vordere Baufluchtlinie; GSt Nr. 539/1, 539/6, 1381/1 (KG Orth an der Donau)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

**Änderungspunkt 6: Kenntlichmachung geänderte Flächenwidmung (Pkt. 6); Grdstk. Nr. 1046/1, 1046/2 (KG Orth an der Donau)**

Dieser Änderungspunkt wird zurückgestellt. Es sind noch detaillierte Fragestellungen abzuklären, die Änderung der Widmungsart gelangt möglicherweise in einem nachfolgenden Verfahren zum Beschluss.

**Änderungspunkt 7: Änderung Bebauungsweise; GSt Nr. 574, 575/4, 575/5, 575/6, 575/9, 575/10 (KG Orth an der Donau)**

Es werden gegenüber dem Auflagestand keine Änderungen vorgenommen. Dieser Änderungspunkt soll gemäß Auflageentwurf dem Beschlussgremium vorgelegt werden.

## **Stellungnahmen**

Während der sechswöchigen Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Bgm. Mayer verliest die folgende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## **VERORDNUNG**

- § 1 Auf Grund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 03/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Plandarstellungen (Plan Nr. 4.800-01/21 vom Februar 2022) rot umrandeten Grundflächen in der Marktgemeinde Orth an der Donau (KG Orth an der Donau) die auf der Plandarstellung durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.
- § 2 Die Festlegung eines Bezugsniveaus für die Grundstücke im Bereich der Hellenbergstraße (alle KG Orth an der Donau) ist ein Bestandteil dieser Verordnung (Plannummer 4.900-01/21 vom Februar 2022).  
Das festgelegte Bezugsniveau ist innerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Hellenbergstraße nicht verpflichtend herzustellen.
- § 3 Die geltenden Bebauungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:
1. In der Beschreibung des § 5 Bauliche Außenanlagen, Einfriedung wird nach dem Wort Einfriedung die Wortfolge „im Wohnbauland“ ergänzt.
  2. Es wird ein neuer Absatz eingefügt:  
§ 8 Versickerung von Regenwässer  
Für die Bauplätze auf den Grundstücken in der Hellenbergstraße müssen die Regenwässer auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden und dürfen nicht in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- § 4 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **4. Annahme Förderungszusicherung ABA BA09 Hellenbergstraße WWF-40212009/2**

Für den BA09 – Bereich Hellenbergstraße der ABA Orth an der Donau liegt der Fördervertrag des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in der Höhe von gewährten Fördermitteln mit insgesamt € 460.000,- vor. Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat die Annahme des vorliegenden Fördervertrages. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung zur Annahme.

#### **5. Auswahl Kunstwerk neue Urnenwand**

GGR Weninger stellt den Gemeinderäten kurz die möglichen Kunstwerke (Metallplatte aus Stahl von Hr. Ringhofer; Kosten ca. 1.250,-, Glasbild mit Blumen von Hr. Suritsch, Kosten ca. 2.800,-, Keramikskulptur von Hr. Niemann, Kosten ca. 2000 – 4.500,-) für die neu hergestellte Urnenwand inklusive der dafür nötigen Kosten dar. Nach kurzer Erörterung, dass bereits bei der bestehenden Urnenwand ein Glasbild verwendet wurde und man ev. bei diesem Stil bleiben möchte, ist man sich einig, dass die Auswahl des Kunstwerkes entsprechend der Mehrheit des Abstimmungsverhältnisses im

Gemeinderat erfolgen soll. Nach kurzer Erörterung der Fragen wie Haltbarkeit, Steinschläge, etc. stellt GGR Weninger den Antrag zur Entscheidung für des Glasbildkunstwerk von Hr. Suritsch. Einstimmige Zustimmung für das Glasbild.

***Die Punkte 6 und 7 werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.***

Der Vorsitzende dankt für die Teilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .....  
genehmigt und gefertigt:

Der Bürgermeister:

Schriftführer:

ÖVP-Fraktion:  
Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

SPÖ-